

ENDE DES BANKGEHEIMNISSES

Das Bankgeheimnis – Segen und Fluch zugleich. Ein Segen für den geschützten Anleger, ein Fluch für den Staat, dem die Kontrolle der erklärten Einnahmen erheblich erschwert ist. Dies hat sich jetzt gravierend geändert.

Um den Übergang von der Eigenverantwortung des Bürgers zur staatlich verordneten Transparenz zu erleichtern, konnte man bis zum 31. März 2005 im Rahmen einer Steueramnestie eine straffbefreiende Erklärung abgeben und auch nicht erklärte Einnahmen aus Kapitalvermögen noch offen legen. Straffreiheit und ein günstiger Steuersatz waren der Lohn.

Zeitgleich mit dem Auslaufen dieser Steueramnestie regelt das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, dass die Finanzverwaltung das Recht hat, Konten zur Aufklärung von steuer- und subventionsrelevanten Sachverhalten abzurufen. Hiernach stellt sich die Frage, ob es noch ein Bankgeheimnis gibt?

Das Bankgeheimnis ist in der Abgabenordnung der deutschen Steuergesetze geregelt. Grundgedanke ist ein auch gegenüber dem Staat schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Bank. Daneben haben Banken aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen Verschwiegenheitspflichten gegenüber ihren Kunden und ein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber Dritten. In diese weiterhin bestehende Rechtslage greift das Kontenabrufverfahren massiv ein.

Was hat sich konkret ab dem 1. April 2005 geändert?

Bislang konnten staatliche Institute wie Finanz- und Sozialämter nur in gesetzlich geregelten Fällen, zum Beispiel beim Verdacht einer Steuer-

straftat, von den Banken Auskunft über Kunden und Vermögensverhältnisse verlangen. Diese Auskünfte konnten erst eingeholt werden, wenn Ermittlungen beim Steuerbürger selbst erfolglos waren. Banken durften ausschließlich bei konkretem Anlass auf Vorgänge bezüglich bestimmter Konten angefragt werden.

Seit dem 1. April 2005 gibt es ein automatisiertes Kontenabrufverfahren. Deutsche Banken sind verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen über alle Kundenbeziehungen folgende Informationen in einer bundeseinheitlichen Datenbank bereitzustellen: Konto-, Depotnummer, Daten von Eröffnung und Auflösung, Namen und Geburtsdaten des Inhabers und der Verfügungsberechtigten sowie abweichend wirtschaftlich Berechtigte. Diese Daten stehen den Finanzbehörden und den Behörden zur Verfügung, die über den Bezug von Sozialleistungen zu entscheiden haben. Das Kontenabrufverfahren setzt keinen konkreten Verdachtsmoment voraus. Erst datenschutzrechtliche Bedenken haben dazu geführt, dass betroffene Bürger im Nachhinein informiert werden sollen.

Ein schwacher Trost: Angaben zu Salden und Bewegungen auf Konten und in Depots werden nicht zentral gespeichert. In einschlägigen Fällen muss die betroffene Bank Auskunft geben, wenn der allgemeine Kontenabruf Unstimmigkeiten vermuten lässt und die Offenlegung durch den Kontoinhaber aus Behördensicht unergiebig ist.

Erstaunlich ist, dass bereits täglich circa 2.500 Kontenabrufe durchgeführt werden. Aus Sicht des Staates zu



StB Ellen Sievers,
Wessler & Söhngen

wenig – nach Behebung von technischen Problemen sollen es täglich bis zu 50.000 sein. Dann wären nach rund viereinhalb Jahren alle Bundesbürger staatlich durchleuchtet.

Fazit:

Der Kontenabruf stellt eine beträchtliche Ausweitung staatlich hoheitlicher Eingriffsmöglichkeiten in die Privatautonomie dar. Das Recht auf informative Selbstbestimmung und freie Entscheidung über die Weitergabe personenbezogener Daten werden eingeschränkt, um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gleichmäßig erheben zu können und den ungerechtfertigten Bezug von Sozialleistungen zu verhindern.

In diesem Spannungsfeld handelt der Staat nach dem Motto: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!“ Ob bei der Auswahl der Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Beachtung findet, wird die Zukunft zeigen. Zumindest wird der sich abzeichnende flächendeckende Kontenabruf unverhältnismäßig sein und das ohnehin schwache Bankgeheimnis zerstören.